

Restschuldbefreiung

Erinnern Sie den Schuldner an seine Arbeitsverpflichtung

Nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren verpflichtet, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sich hierum zu bemühen. Sonst kann der Insolvenzgläubiger nach § 296 InsO beantragen, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt wird. So vermeidet der Gläubiger, dass seine Forderung nach § 301 InsO nicht mehr durchsetzbar ist.

Umfang der Bemühungen

Der BGH hat schon am 19.5.11 (BGH Rpfleger 11, 559) vom Schuldner verlangt, dass er

- im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet ist,
- laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern halten muss und
- sich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen muss, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße hat der BGH zwei bis drei Bewerbungen in der Woche, also 8 bis 12 Bewerbungen im Monat angegeben, sofern entsprechende Stellen angeboten werden.

Diese Anforderungen hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung bestätigt (13.9.12, IX ZB 191/11, FMP 12, 190).

So gehen Sie richtig vor

Soll die Restschuldbefreiung nach § 296 i.V.m. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO versagt werden, ist es erforderlich, dass der Gläubiger eine Dokumentation der Beschäftigungsstellen vorlegt, auf die der Schuldner sich hätte bewerben können. Hierzu kann auch der Gläubiger die Da-

tenbank der Bundesagentur für Arbeit (www.jobboerse.arbeitsagentur.de) auswerten und die freien Stellen fortlaufend dokumentieren. Dabei müssen die Stellen einen Verdienst erlauben, der pfändbare Beträge erwarten lässt. Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums ist dann durch Nachfrage beim Insolvenzgericht bzw. beim Treuhänder zu klären, ob sich der Schuldner in ausreichendem Maß auf freie Stellen beworben hat.

Kontrolle ist unabdingbar

Im Fall des BGH (FMP 12, 190) hatte der Schuldner nur vier Bewerbungen im Monat geschrieben. Trotzdem hat er dem Schuldner die Restschuldbefreiung nicht versagt, weil die Eingliederungsvereinbarung der Arbeitsagentur mit dem Schuldner keine größeren Anstrengungen verlangte. Der BGH hat zwar eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners gesehen, aber das Verschulden verneint. Für die Zukunft hat er verstärkte Anstrengungen verlangt. Um solchen Vereinbarungen auf die Spur zu kommen, ist es erforderlich, dass frühzeitig in o.g. Sinne vorgegangen wird und die Kontrolle engmaschig aufrechterhalten wird. Hier muss die Devise sein: Ganz oder gar nicht!

2. KostRMoG

Kostensteigerungen gehen in nächste Runde

Wir hatten bereits berichtet, dass der Gesetzgeber die Kosten der Inanspruchnahme der Justiz deutlich erhöhen will. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist jetzt eingeleitet worden.

Regierung beschließt Entwurf

Zunächst hat die Bundesregierung den ursprünglichen Gesetzentwurf in geänderter Fassung beschlossen. Die Inkassobranche wird dabei erneut besonders hart getroffen:

- Hat der Referentenentwurf vom März 2012 die Mindestgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren noch unberührt gelassen, soll diese nach dem Regierungsentwurf von derzeit 23 EUR auf 25 EUR steigen. Die Differenz von 2 EUR hört sich zunächst gering an, bedeutet aber bei 9 Mio. Mahnverfahren pro Jahr eine Mehrbelastung von rund 18 Mio. EUR.
- Während die Gerichtsvollziehergebühren schon nach dem Referentenentwurf um satte 20 Prozent steigen sollten, sieht der Regierungsentwurf nun sogar Steigerungen von 28 bis 33 Prozent vor.

Bundesrat hat Stellung genommen

Trotz dieser erheblichen Kostensteigerungen, sind die Bundesländer noch immer nicht zufrieden. Sie verlangen in ihrer vom Bundesrat am 26.10.12 beschlossenen Stellungnahme von der Bundesregierung weitere Kostendeckungsbeiträge, da den Mehr-

einnahmen auch Mehrausgaben der Länder durch höhere Ausgaben bei der Prozesskostenhilfe sowie gerichtliche Auslagen an Sachverständige und Zeugen gegenüberstünden.

Der Bundesrat hat zahlreiche Änderungswünsche auf immerhin 91 Seiten zusammengetragen. Hier die wichtigsten:

- Die Gerichtskosten sollen nicht wie von der Bundesregierung vorgesehen um 11 Prozent, sondern um rund 20 Prozent steigen.
- Dramatisch soll die Steigerung im Mahnverfahren werden: Die Mindestgebühr soll von 23 auf 32 EUR steigen, also um fast 40 Prozent.
- Die Berechnung des Wegegeldes beim Gerichtsvollzieher soll nicht mehr nach der Luftlinie, sondern nach der kürzesten öffentlich befahrbaren Wegstrecke erfolgen, und die Staffelung 3,50 bis 16 EUR betragen.
- Es soll eine „Erfolgsgebühr“ für den Gerichtsvollzieher von 3 Prozent des abzuliefernden Betrags, mindestens 5 EUR höchstens 300 EUR je Auftrag und mindestens 3 EUR je Teilbetrag eingeführt werden.
- Die Nichterfolgsgebühren (Nr. 604 KVGvKostG) sollen nicht nur von 12,50 auf 15 EUR (= 290 Prozent), sondern auf 16 EUR (= 30 Prozent) angehoben werden.
- Die Mindestauslagenpauschale soll von 3 EUR auf 5 EUR steigen.

Die Konsequenzen

Die Kostenkontrolle wird unter diesen Voraussetzungen ebenso zum täglichen Brot gehören müssen, wie die Suche nach Alternativen zum staatlichen Vollstreckungssystem. Wenn da nicht noch die drohende Einführung von Inkassoregelsätzen wäre ... Ihr BS-Newsletter wird weiter am Ball bleiben und berichten, wie sich Bundesregierung und Bundesrat einigen.

Insolvenzrecht

Selbstständiger muss zahlen

Der Schuldner, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, kommt seinen Obliegenheiten während der Wohlverhaltensperiode gemäß § 295 Abs. 2 InsO nur nach, wenn er annehmen durfte, die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder ebenso stellen zu können wie bei Ausübung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses.

Unmittelbare Abführungspflicht

Erwirtschaftet der Schuldner Gewinne in Höhe des Einkommens, das er als abhängig Beschäftigter verdienen könnte, schuldet er grundsätzlich laufende Zahlungen und darf die Abführung des pfändbaren Teils nach Maßgabe des § 295 Abs. 2 InsO nicht bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode zurückstellen.

BGH: keine Liquiditätsreserve

Damit ist der selbstständige Schuldner nach Auffassung des BGH nicht berechtigt, die abzuführenden Beträge als Liquiditätsreserve bis zum Ende der Wohlverhaltensphase zu behalten (19.7.12, IX ZB 188/09). Dies sichert dem Gläubiger eine regelmäßige Auszahlung auf seine Quote, wenn die abzuführenden Beträge nicht durch die Vergütung des Treuhänders gänzlich aufgezehrt werden.

Praxishinweis: Damit ist ein während der Laufzeit der Abtretungserklärung gestellter Versagungsantrag nach § 296 Abs. 1 InsO, der auf das Unterlassen der Zahlungen gemäß § 295 Abs. 2 InsO gestützt wird, zulässig, wenn der Schuldner keine entsprechenden Zahlungen erbringt, weil dann eine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Der Gläubiger sollte also einen angemessenen Zeitraum abwarten und dann den mangelnden Eingang der Zahlungen rügen.

Sicherungshypothek

48 Prozent sind dann doch zu viel

Zinsen von 1 Prozent und Gebühren von 3 Prozent monatlich für ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen, mithin Zinsen von 48 Prozent p.a., sind sittenwidrig. Sie lassen sich nicht mit der Möglichkeit zur Erhebung entsprechend hoher „Kosten des Geschäftsbetriebs“ nach § 10 PfandlVO begründen. Ein durch Grundpfandrecht gesichertes Darlehen fällt nicht in den Anwendungsbereich der PfandlVO.

Mit dieser Begründung hat das OLG Schleswig (5.9.12, 2 W 19/12, FMP 12, 186) die Ablehnung der Eintragung der Sicherungshypothek durch das Grundbuchamt als rechtmäßig angesehen. Das Grundbuchamt sei zu einer materiell-rechtlichen Richtigkeitsprüfung ausnahmsweise berechtigt, wenn es Kenntnis davon habe, dass das Grundbuch durch eine Eintragung unrichtig werde. Hier liege mit schuldrechtlich vereinbarten Zinsen von 48 Prozent und entsprechenden dinglichen Grundschuldzinsen ein sittenwidriges, weil besonders grobes, Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor.

Ein wirklich schlechtes Geschäft

Das Darlehensgeschäft ist für das gewerbliche Pfandleihunternehmen – vorhersehbar – zum schlechten Geschäft geworden. Die Sittenwidrigkeit ergreift Darlehensvertrag und Sicherheit. Es bleibt nur ein ungesicherter Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB in Höhe des gewährten Darlehens.

So ist es richtig

Sicherheiten sind wichtig, werden aber auch angegriffen, wenn sie benötigt werden. Deshalb sollte sich der Gläubiger hier stets auf sicherem Terrain bewegen. Wir empfehlen als Berater „Forderungsmangement professionell“



BS Inkasso

Die Inkasso-Software

Die Zeit drängt!

**Reform der Sachaufklärung
Verbindliche Formulare**

01. Januar!



BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

BS Software GmbH
Martin-Kollar-Str. 15
81829 München
Fon 0 89/451 90 10
Fax 0 89/688 16 74
info@bs-inkasso.de
www.bs-inkasso.de

**Mit BS Inkasso
sind Sie bestens
vorbereitet!**

Mietansprüche

Kautionsanspruch

Der Erwerber eines gewerblich vermieteten Hausgrundstücks tritt gemäß §§ 566 Abs. 1, 578 BGB in den vor Eigentumsübergang entstandenen und fälligen Anspruch des Veräußerers auf Leistung der Kaution ein.

Wem gehört was?

Grundsätzlich tritt mit dem Eigentumsübergang und dem Entstehen eines neuen Mietvertrags mit dem Erwerber gemäß § 566 BGB hinsichtlich der vertraglichen Ansprüche gegen den Mieter eine Zäsur ein.

Fällige Ansprüche bei Verkäufer

Die schon vorher entstandenen und fällig gewordenen Ansprüche bleiben bei dem bisherigen Vermieter, und nur die nach dem Zeitpunkt des Eigentumswechsels fällig werdenden Forderungen stehen dem Grundstückserwerber zu (BGH NJW-RR 05, 96; NJW 04, 851).

Anders bei der Kaution

Bei der Kaution liegt der Fall nach einer aktuellen Entscheidung des BGH anders (25.7.12, XII ZR 22/11, FMP 12, 187), da die Kaution Ansprüche für das gesamte Mietverhältnis sichert. Damit kann der Käufer und neue Vermieter vom bisherigen Vermieter die Kaution herausverlangen. Er ist auch gegenüber dem Schuldner zur Rückzahlung verpflichtet und dementsprechend für einen Gläubiger des Schuldners der richtige Drittschuldner.

Praxishinweis: Veräußerer und Erwerber sollten über diese Frage eine Abrede im Kaufvertrag treffen, auch darüber, dass der Veräußerer seine vermeintlichen Ansprüche an der Kaution sicherheitshalber auf den Erwerber mittels Abtretung überträgt.

Anzeigenwerbung

Lassen Sie sich nicht in Anspruch nehmen

Wird ein vermeintlicher Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil (BGH 26.7.12, VII ZR 262/11, FMP 12, 163).

Damit dürfte vielen Forderungen von dubiosen Anzeigenverlagen und privaten Gewerberegistern die Grundlage entzogen sein. Eintragungen in Branchenverzeichnissen im Internet sind zwar nicht generell, aber häufig unentgeltlich, so der BGH. Die berechnete Kundenerwartung wird dann im Fall des BGH wie auch in der sonstigen Praxis nicht hinreichend deutlich korrigiert. Der BGH hat die Bezeichnung des Formulars als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank“ nicht als Hinweis auf einen entgeltlichen Vertrag verstanden. Auch die drucktechnische Gestaltung lenke von der Vergütungspflicht ab.

Vergleichbare Fallgestaltungen wurden in der Instanz-Rechtsprechung bereits entschieden. Entgeltklauseln, die nach der drucktechnischen Gestaltung eines Formulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt sind, dass sie von dem Vertragspartner des Verwenders nicht vermutet werden, werden nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil (LG Rostock NJW-RR 08, 1450; LG Flensburg NJOZ 11, 1173; zu „versteckten“ Entgeltklauseln siehe auch LG Saarbrücken NJW-RR 02, 915; LG Düsseldorf NJOZ 09, 391; LG Berlin NJW-RR 12, 424).

Mahnverfahren

Richtige Gerichtsstandswahl

Durch die Angabe des für das Streitverfahren zuständigen Gerichts im Mahnbescheidsantrag macht der Kläger von seinem Wahlrecht gemäß § 35 ZPO sowohl hinsichtlich der örtlichen als auch sachlichen Zuständigkeit Gebrauch. Ändert sich später die sachliche Zuständigkeit durch eine Erweiterung der Klage, wird die einmal begründete örtliche Zuständigkeit hierdurch nicht berührt.

Ein „Kreuz“ bestimmt den Verlauf

Im Einklang mit der h.M. geht das OLG Zweibrücken davon aus, dass bei mehreren Gerichtsständen dem Kläger nach § 35 ZPO die Wahl zufällt und sie durch die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Mahnverfahren abschließend ausgeübt wird (17.1.12, 2 AR 27/11, FMP 12, 165).

Suchen Sie nach Alternativen

Dies wird oft übersehen, wenn schematisch als Streitgericht für Widerspruch oder Einspruch das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten angegeben wird und damit die Chance eines prozesstaktisch oder reisetech-nisch günstigeren Orts vertan wird. Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO) oder der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) kann günstiger sein.

Impressum

Herausgeber und Lieferung	BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München
Verlag	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medien Gruppe, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de ; Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)
	Hinweis: Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.